



Amtssigniert. SID2015051026395
Informationen unter: amtssignatur.tirol.gv.at

Amt der Tiroler Landesregierung

Verfassungsdienst

Dr. Marold Tachezy

Telefon 0512/508-2210

Fax 0512/508-742205

verfassungsdienst@tirol.gv.at

An das
Bundesministerium für
Inneres

p.a. bmi-III-1@bmi.gv.at

DVR:0059463

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesgesetz über die Organisation, Aufgaben und Befugnisse des polizeilichen Staatsschutzes (Polizeiliches Staatsschutzgesetz - PStSG) erlassen und das Sicherheitspolizeigesetz geändert wird; Stellungnahme

Geschäftszahl VD-1739/1-2015

Innsbruck, 06.05.2015

Zu GZ. BMI-LR1340/0001-III/1/2015 vom 31. März 2015

Zum oben angeführten Gesetzentwurf wird folgende Stellungnahme abgegeben:

Zu Art. 1 (Polizeiliches Staatsschutzgesetz):

Zu § 11:

Die im Abs. 4 vorgesehene Lösungsverpflichtung der Protokollaufzeichnungen nach drei Jahren sollte an die Aufbewahrungsfrist der Datenbestände (5 bzw. 6 Jahre) angepasst werden. Da aus den Protokollierungsdaten eindeutig nachweisbar sein muss, welche Einzelperson auf welche Daten in welchem Ermittlungszusammenhang zugegriffen hat und aus diesen Daten auch die zeitliche Abfolge der Abfragen ersichtlich sein sollte, scheint nicht zuletzt aufgrund der früheren Löschung dieser Protokolldaten eine Überprüfung eines Sachverhaltes durch den Rechtsschutzbeauftragten (wie in § 17 vorgesehen) problematisch. Die Lösfristen sollten daher entsprechend angeglichen werden. Weiters sollte (zumindest in den Erläuterungen) klargestellt werden, ob auch Datenänderungen zu protokollieren sind.

Zu § 14:

Das vorgesehene Konzept zur Löschung der Daten, welches eine über die Ermächtigung des Rechtsschutzbeauftragten hinausgehende Speicherung vorsieht, auch wenn zu diesem Zeitpunkt keine aktuelle Gefährdungslage vorliegt, wird vor dem Hintergrund des Zweckbindungsgrundsatzes kritisch gesehen. Sobald Daten für den Zweck der Datenanwendung nicht mehr benötigt werden, gelten sie als unzulässig verarbeitet und sind zu löschen (§ 27 DSGVO 2000; VfGH 16.03.2001, G 94/00 ua). Damit unterläuft diese Bestimmung den dem Datenschutzgesetz inhärenten Zweckbindungsgrundsatz und ist daher abzulehnen. Weiters steht die vorgeschlagene Bestimmung im Abs. 2 letzter Satz (absolute Lösfrist nach Ablauf von sechs Jahren) im Widerspruch zu § 11 Abs. 2 (absolute Lösfrist nach fünf Jahren).

Zu § 15:

Es stellt sich die Frage, ob die vorgesehene Bestimmung über die Ermächtigung durch den Rechtsschutzbeauftragten zur Durchführung von Aufgaben nicht zu weit gefasst ist und nahezu jede Ermittlungsmaßnahme rechtfertigen würde, da sich die Ermächtigung nur auf die Aufgabe, nicht aber auf die konkrete Maßnahme an sich bezieht.

Zu Art. 2 (Änderung des Sicherheitspolizeigesetzes):Zu Z. 3 (§ 13a Abs. 3):

Beim vorgesehenen offenen Einsatz von Bild- und Tonaufnahmen sollte die (in den Erläuterungen angeführte) Voraussetzung, wonach der Einsatz für alle Beteiligten eindeutig erkennbar sein muss, im Gesetzestext klar zum Ausdruck kommen. Der vorgesehene Anwendungsbereich für alle Amtshandlungen, bei denen Befehls- und Zwangsgewalt ausgeübt wird, wird, ungeachtet der im letzten Satz dieser Bestimmung enthaltenen Einschränkung, als unverhältnismäßig weit angesehen.

Eine Ausfertigung dieser Stellungnahme wird unter einem auch dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Für die Landesregierung:

Dr. Liener
Landesamtsdirektor

Abschriftlich

An

die Abteilungen

Finanzen zu ZI. FIN-1/154/7559-2015 vom 2. April 2015
Zivil- und Katastrophenschutz
Gemeinden

das Sachgebiet

Verwaltungsentwicklung zu ZI. VEntw-V-9/599-2015 vom 20. April 2015

die Bezirkshauptmannschaft Innsbruck zur E-Mail vom 16. April 2015

im Hause

zur gefälligen Kenntnisnahme übersandt.